

**Vereinbarung über die Einführung, Beschaffung, Installation und den Betrieb eines regionalen
AFZS-Hintergrundsystems**

zwischen der

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

B 1, 3-5

68159 Mannheim

(diese im Folgenden auch als VRN bezeichnet)

und

der Stadt Baden-Baden, der Stadt Karlsruhe, dem Landkreis Karlsruhe
sowie dem Landkreis Rastatt

(diese zusammen im Folgenden auch als übrige Vertragspartner bezeichnet)

Präambel

Das Land Baden-Württemberg stellt jährliche Verbundfördermittel für die baden-württembergischen Verkehrsverbünde bereit. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Bereitstellung der Nachfragedaten gemäß §§ 9 und 15 des ÖPNVG an das Land. Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Daten grundsätzlich über eine automatisierte Fahrgastzählung (AFZS) ermittelt werden sollen.

Um die Errichtung regionaler Hintergrundsysteme für die Erhebung dieser AFZS-Daten zu unterstützen, plant das Land eine Förderung der Investitions- und Betriebskosten. Darüber hinaus besteht bereits die vom Land etablierte Vorabförderung.

Die Aufgabenträger des VRN, des KVV und des VPE haben sich entschlossen, den VRN mit der Einrichtung und dem Betrieb eines regionalen-AFZS-Hintergrundsystems (RHGS) zu beauftragen. Entsprechend der Anforderungen des Landes soll dieser Entschluss nun im Rahmen einer Vereinbarung verbindlich fixiert werden. Bei der Beschaffung, der Einrichtung, der Installation und dem Betrieb des RHGS handelt es sich um eine allen Vertragsparteien obliegende Aufgabe, die von den Parteien zur Sicherstellung einer optimalen Zielerreichung in Kooperation ausgeführt werden soll.

Die als Gesellschafter des KVV organisierten baden-württembergischen Aufgabenträger haben die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) mit der operativen Umsetzung aller erforderlichen Aufgaben zum Betrieb von AFZS in den Fahrzeugen der von den Aufgabenträgern beauftragten ÖPNV-Verkehre, der Weiterleitung der geprüften Fahrgastzählungen an das Hintergrundsystem des VRN und der Betreuung dessen, der Verrechnung der anfallenden Kosten zwischen VRN und den Aufgabenträgern sowie der Sicherstellung der Übermittlung der gesetzlich geforderten Fahrgastnachfragedaten an das Land Baden-Württemberg in einer separaten Vereinbarung beauftragt.

In einer weiteren Vereinbarung zwischen dem KVV und dem VRN werden die Leistungen des VRN sowie die hierfür von den Aufgabenträgern über den KVV zu zahlende Vergütung geregelt. Zu den Leistungen des VRN zählen insbesondere die Bereitstellung der Software maBinso Studio, der jährliche Betrieb des Systems sowie die Bereitstellung und der Betrieb der Serverinfrastruktur, einschließlich Netzwerk, Server. Zudem übernimmt der VRN die Wartung der genannten Komponenten. Für den KVV wird der Betrieb auf einem eigenen Server mit einer eigenen Datenbank durchgeführt, die vom VRN bereitgestellt und betrieben wird. Darüber hinaus umfasst die Leistung des VRN einen First-Level-Support, die Unterstützung des KVV bei der Analyse unplausibler Zählungen sowie die Funktion als erster Ansprechpartner für die Klärung von Rückfragen und die Behebung von Störungen.

§ 1 Einführung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass gemeinsam ein mandantenfähiges RHGS zur Erhebung von AFZS-Daten eingeführt und betrieben werden soll. Alle Vertragspartner tragen die hierzu notwendigen, im Einzelnen vereinbarten, Leistungen bei.

§ 2 Beschaffung

(1) Das RHGS besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Der Software maBinso Studio
- Der notwendigen Serverinfrastruktur für den Betrieb von maBinso Studio
- Dem Modul Datenaufbereitung zur Aufbereitung der Zähldaten i.S. der §§ 9 und 15 des ÖPNVG

Der VRN stellt sicher, dass das RHGS dem Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ des Landes in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie zur VVV-LGVFG über die Förderung von automatischen Fahrgastzählensystemen (RL AFZS) entspricht.

(2) Die Software maBinso Studio sowie die Serverinfrastruktur sind bereits beim VRN vorhanden. Es ist jedoch eine Anpassung der Funktionalität der Software maBinso Studio, eine Erweiterung der bestehenden Lizenzen sowie der Infrastruktur notwendig. Diese nimmt der VRN im eigenen Namen im Auftrag der Vertragspartner vor. Der VRN stellt die vorstehenden Bestandteile für die Einrichtung, Installation und den Betrieb des Hintergrundsystems bereit.

(3) Das Modul Datenaufbereitung wird vom VRN entwickelt und implementiert, so dass die Datenlieferung an das Land gewährleistet ist.

(4) Der VRN stellt keine Software oder technische Infrastruktur für Vorgänge zur Verfügung, die die Datenlieferung der übrigen Vertragspartner an den VRN bis zum Zugang der Daten beim VRN betrifft. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen sind durch jeden Vertragspartner beziehungsweise durch die Personen, derer er sich bedient, eigenverantwortlich zu beschaffen und vorzuhalten.

§ 3 Installation

Die Einrichtung der maBinso Studio Software sowie der übrigen Bestandteile nach § 2 Abs. 1 erfolgt durch den VRN. Bei maBinso Studio handelt es sich um eine Webanwendung. Eine Installation bei den übrigen Vertragspartnern ist nicht notwendig. Software und technische Infrastruktur im Sinne von § 2 Abs. 4 sind von jedem Vertragspartner oder den Personen derer er sich bedient eigenverantwortlich zu installieren.

§ 4 Betrieb

(1) Nach der Beschaffung und Installation des Systems werden die Vertragspartner das RHGS betreiben.

(2) Auf Seiten des VRN umfasst der Betrieb die in den Abs. 3, 6 und 7 ausgeführten Pflichten. Auf Seiten der übrigen Vertragspartner umfasst der Betrieb die in den Abs. 4 und 5 ausgeführten Pflichten.

(3) Der VRN stellt den übrigen Partnern kontinuierlich die Software maBinso Studio sowie die übrigen unter § 2 Abs. 1 genannten Bestandteile zur Verfügung. Er stellt hierfür einen First-Level-Support bereit.

(4) Die übrigen Vertragspartner verpflichten sich, Fahrgastzählraten (AFZS-Daten und ggf. Zählraten aus weiteren Quellen) aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen umfassend und vollständig entsprechend des jeweils vom Land Baden-Württemberg bestimmten Umfangs fristgerecht an den VRN zu übermitteln. Soweit möglich, bedienen sie sich hierzu des Verkehrsverbundes, dessen Gesellschafter sie sind. Die übermittelten Daten müssen den Anforderungen des Landes Baden-Württemberg entsprechen. Sofern Daten aus anderen Hintergrundsystemen, das heißt bereits aufbereitet, zur Verfügung gestellt werden, stellt der jeweilige Vertragspartner sicher, dass diese Daten ebenfalls den Anforderungen des Landes Baden-Württemberg entsprechen.

(5) Die übrigen Vertragspartner verpflichten sich ferner zur Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Fahrplandaten, geografischen Informationen zu Haltestellen und Fahrtverläufen sowie Fahrzeugstammdaten und Informationen zu Durchbindungen (Metadaten). Soweit möglich, bedienen sie sich hierzu des Verkehrsverbundes, dessen Gesellschafter sie sind.

(6) Der VRN führt die ihm gelieferten Daten zusammen und bereitet diese entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg auf.

(7) Der VRN leitet die aufbereiteten Daten fristgerecht an das Land Baden-Württemberg weiter. Der Anspruch auf fristgerechte Weiterleitung besteht nur, wenn die Fahrgastzählraten dem VRN jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen.

§ 5 Vergütung/Finanzierung

(1) Soweit für die Beschaffung nach § 2 Abs. 1 oder die Installation nach § 3 S. 1 Kosten anfallen, sind diese durch die übrigen Vertragspartner zu tragen. Die Kosten sind dem VRN zu erstatten. Soweit die Kosten einzelnen Aufgabenträgern oder einzelnen Gruppen von Aufgabenträgern zuzuordnen sind, haben diese die Kosten insoweit zu tragen. Das Nähere regelt die nach § 5 Abs. 1 UAbs. 3 abzuschließende gesonderte Vereinbarung. Soweit Zuschüsse des Landes zu einer Reduktion der Kosten beim VRN führen, ermäßigen sich die von den Vertragspartnern zu erstattenden Kosten in diesem Umfang.

Die Kosten für Beschaffungen nach § 2 Abs. 2, das heißt für die Beschaffung der notwendigen Lizenzen und zusätzlichen Serverkapazitäten, sowie Installationen im Sinne von § 3 S. 1 trägt jeder Vertragspartner selbst. Das Nähere regelt die nach § 5 Abs. 1 UAbs. 3 abzuschließende gesonderte Vereinbarung.

Der VRN erhält für den Betrieb des Hintergrundsystems eine finanzielle Vergütung. Die Höhe dieser zu leistenden Vergütung ergibt sich für jeden Vertragspartner aus einer gesonderten Vereinbarung. Die gesonderte Vereinbarung konkretisiert darüber hinaus die sich aus dieser Vereinbarung

ergebenden Leistungspflichten des VRN, insbesondere die Konditionen des First-Level-Supports. Die Vertragspartner verpflichten sich, dabei für eine insgesamt auskömmliche Finanzierung des Systems zu sorgen. Bis zum Abschluss der jeweiligen Vergütungsvereinbarung steht dem VRN ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der in dieser Vereinbarung vereinbarten Leistungen gegen den jeweiligen Vertragspartner zu.

(2) Die Vereinbarung nach Abs. 1, UAbs. 3 kann für einen oder mehrere übrige Vertragspartner auch mit einem Unternehmen dessen Gesellschafter die betroffenen übrigen Vertragspartner sind geschlossen werden. Die Aufgabenträger haben insoweit für eine hinreichende Berechtigung und Ermächtigung der Aufgabenträgerorganisation bzw. der Gesellschaft Sorge zu tragen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Dauer geschlossen. Beginn der Vereinbarung ist der 01.01.2026. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines jeden Jahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Vertragsparteien kündigen. Außer im Falle der eigenen Kündigung ist der VRN dabei Empfangsbevollmächtigter der übrigen Vertragspartner für Kündigungserklärungen betreffend dieser Vereinbarung. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung eines übrigen Vertragspartners führt zu dessen Ausscheiden aus der Vereinbarung. Die Vereinbarung bleibt jedoch zwischen den verbleibenden Vertragspartnern unverändert bestehen. Wird durch das Ausscheiden eines übrigen Vertragspartners die Auskömmlichkeit der Gesamtvergütung nach § 5 Abs. 1 für den VRN beeinträchtigt, so sind die Vergütungsvereinbarungen der anderen Vertragspartner anteilig anzupassen. Für den Fall des Ausscheidens eines übrigen Vertragspartners aus der Vereinbarung steht den verbleibenden übrigen Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses ist binnen von acht Wochen ab Zugang der Kündigungserklärung oder, sofern das Ausscheiden nicht auf einer Kündigung beruht, ab Zugang der Information über das Ausscheiden auszuüben. Die auf dem Sonderkündigungsrecht beruhende Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt des Ausscheidens desjenigen Vertragspartners dessen Ausscheiden das Sonderkündigungsrecht einräumt, sofern nicht bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Das Sonderkündigungsrecht ist schriftlich auszuüben. Sofern der VRN als Empfangsbevollmächtigter im Sinne von Abs. 1 agiert, informiert er die anderen Vertragsparteien binnen zwei Wochen über die Kündigungserklärung. Dieser Informationspflicht genügt der VRN auch dadurch, dass er die Information an das Unternehmen weitergibt, mit dem die gesonderte Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 UAbs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 geschlossen wurde.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Mannheim.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses § 7 Abs. 2.

(3) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall anstelle des nichtigen Vereinbarungsteils eine wirksame Vereinbarung zu verhandeln, welche der ursprünglich beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung am nächsten kommt.

(4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Mannheim, den _____

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Für die Stadt Baden-Baden

Für die Stadt Karlsruhe

Für den Landkreis Karlsruhe

Für den Landkreis Rastatt